

Ersatzbau Fussgängerbrücke Stiegengässli

Mitwirkungsbericht vom 27. Januar 2025



Die öffentliche Mitwirkung und Antwort des Stadtrates bezieht sich formell ausschliesslich auf das Planverfahren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
117399	Pierre Müller 9470 Buchs SG	Antrag / Bemerkung Ich ersuche die Stadtbehörden sowie ausführenden Organe, die Signalisation vor bzw. hinter der Brücke Stiegengässli/An der Saar derart zu gestalten, dass ausschliesslich (!) Fussgänger/-innen dieselbe benutzen dürfen und diesem Ansinnen z. B. mittels eines Pollers oder versetzt angebrachter Lenkungsschranken Nachdruck zu verleihen. Selbstverständlich sei dabei die Benutzung mit Rollstühlen, Kinderwagen u. ä. Hilfsmitteln ebenfalls zu gewährleisten (Stichwort: Barrierefreiheit). Begründung Als ehemaliger Anwohner der Liegenschaft Stiegengässli 4 (12/2008-11/2011) habe ich so manche gefährliche oder potentiell gefährliche Situation erleben bzw. beobachten müssen: - Trottinette-Fahrende, die beinahe in der Saar gelandet wären (wegen Nichtbeherrschung), - Reitende, deren (zumeist) Pferde ihre Hinterlassenschaften auf der Brücke platzierten, was zu Rutschgefahr für Andere führte, - Velofahrende, die um eine der Kurven "schossen" (mit überhöhter Geschwindigkeit fahren) und ganz, teilweise oder fast am Brückengeländer hängenblieben, was zu Stürzen führte oder führen könnte, um nur die Häufigsten zu nennen. Meine damalige Hauswirtin vom Stiegengässli 4 kann leider nicht mehr befragt werden (*1925, †2012). Aber heutige Anwohnende der dortigen Liegenschaften können/werden/müssen sicher Ähnliches berichten... (Zudem stehe ich für weiterführende Erläuterungen gerne zur Verfügung!)	Antwort des Stadtrates Der Ersatzbau der Fussgängerbrücke Stiegengässli wird auf die Befahrbarkeit eines Unterhaltsfahrzeugs von 3.5 t dimensioniert. Hierfür muss die Brücke eine gewisse Breite vorweisen (mindestens 2.00 m), um die Durchfahrt zu gewährleisten. Die kantonale Vorprüfung hat folgendes ergeben: <i>«Die bestehende und vorgesehene Breite der Brücke lässt das Befahren mit Fahrrädern nach VSS-Norm nicht zu. Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 43 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden dürfen.</i> <i>Die Brücke ist entweder auf den Begegnungsfall «Velo/Velo» auszubauen oder die Signalisation entsprechend anzupassen.»</i> Aufgrund dieser Vorprüfung wurde entschieden, dass die Brücke auf den Begegnungsfall Velo / Velo ausgelegt wird und somit eine Breite von mindestens 2.40 m aufzuweisen hat. Eine Einengung mittels Pollers wird abgelehnt, um den Unterhalt mit einem Fahrzeug zu gewährleisten. Auf die Nichtbeherrschung von Fahrzeugen und die überhöhte Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmenden hat die Stadt Buchs keinen Einfluss und obliegt der Eigenverantwortung. Antrag wird abgelehnt

Ersatzbau Fussgängerbrücke Stiegengässli

Mitwirkungsbericht vom 27. Januar 2025



Die öffentliche Mitwirkung und Antwort des Stadtrates bezieht sich formell ausschliesslich auf das Planverfahren.